

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 3. Februar 2005  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-303  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: IV 58-1.7.1-34/04

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-3299

**Antragsteller:**

Erlus AG  
Hauptstraße 106  
84088 Neufahrn/NB

**Zulassungsgegenstand:**

Dreischaliger Systemschornstein  
T400 N 1 G D 3 C70

**Geltungsdauer bis:**

3. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und fünf Anlagen.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung ist ein dreischaliger Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 C70.

Der dreischalige Systemschornstein besteht aus einer Außenschale, einer Innenschale und einer dazwischenliegenden Dämmstoffschicht.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der Systemschornstein ist entsprechend seiner Produktklassifizierung zur Herstellung von Abgasanlagen an Gebäuden nach DIN 18160-1:2001-12<sup>1</sup> bestimmt.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt Systemschornstein

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Systemschornstein besteht aus den keramischen Rohren und Formstücken der Außenschale, den keramischen Rohren der Innenschale und einer dazwischenliegenden Dämmstoffschicht aus Mineralfaserdämmstoff.

##### 2.1.1 Innenschale

Zur Herstellung der Innenschale sind Keramik-Innenrohre mit CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 1457:2003-04<sup>2</sup> mit den Klassifizierungen A1 N2, A1 N1, B1 N2 oder B1 N1 zu verwenden. Zum Versetzen der Rohre für die Innenschale werden Glasfasergewebedichtungen oder Säurekitt verwendet.

Die Glasfasergewebedichtungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3131 entsprechen.

Der Säurekitt muss hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3033, Z-7.4-3292 oder Z-7.4-1657 entsprechen.

##### 2.1.2 Außenschale

Zur Herstellung der Außenschale sind Keramik-Innenrohre und Formstücke mit CE-Kennzeichnung entsprechend DIN EN 1457:2003-04 mit den Klassifizierungen A1 N2, A1 N1, B1 N2 oder B1 N1 zu verwenden. Zum Versetzen der Rohre und Formstücke für die Außenschale werden Glasfasergewebedichtungen verwendet. Die Glasfasergewebedichtungen müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-3131 entsprechen.

##### 2.1.3 Reinigungsverschlüsse

Die Verschlüsse für die Reinigungsöffnungen in den Innen- und Außenschalen müssen entsprechend den Angaben der Anlagen 4 und 5 ausgeführt werden.

##### 2.1.4 Dämmstoffschicht

Zwischen der Innen- und der Außenschale ist eine Dämmstoffschicht fugendicht einzubringen. Die Mineralfaserdämmstoffe zur Herstellung der Dämmstoffschicht müssen hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung

---

1 DIN 18160-1:2001-12

Abgasanlagen-Teil 1: Planung und Ausführung

2 DIN EN 1457:2003-04

Abgasanlagen: Keramik- Innenrohre, Anforderungen und Prüfungen

sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1746, Nr. Z-7.4-1068, Nr. Z-7.4-1069 oder Nr. Z-7.4.0004 entsprechen. Die Rohdichte der verwendeten Mineralfaserplatten muss  $(100 \pm 5)$  kg/m<sup>3</sup> betragen.

## 2.2 Herstellung, Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die einzelnen Bauteile für den dreischaligen Systemschornstein sind werkmäßig herzustellen.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauteile für den Systemschornstein, deren Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) einschließlich der Produktklassifizierung T400 N1 G D 3 C70 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauteile für den Systemschornstein mit den Bestimmungen dieser bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Prüfungen einschließen.

Tabelle 1: Werkseigene Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1, 2.1.2	Rohre und Formstücke für die Innen- und Außenschale	Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 1 bis 5
		CE-Kennzeichnung	bei jeder Lieferung	DIN EN 1457:2003-04
2.1.4	Mineralfaserdämmstoff	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-1746, Z-7.4-1068, Z-7.4-1069 od. Z-7.4.0004
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 1
2.1.1 2.1.2	Gewebedichtung	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-3131
2.1.1	Säurekitt	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	Z-7.4-3292, Z-7.4-3033, Z-7.4-1657
2.1.3	Revisionsverschluss	Abmessungen, Ausführung	einmal täglich	Anlagen 4 und 5

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung**

Für die Errichtung von Systemschornsteinen an Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Für Entwurf und Bemessung der Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN 18160-1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13.

### **4 Bestimmungen für die Ausführung**

Für die Ausführung des dreischaligen Systemschornsteins gelten die Bestimmungen der DIN 18160 1:2001-12 Abschnitte 5.3 bis 13 sowie die Montageanleitung des Antragstellers.

Birkicht

Beglaubigt